

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

14. Jahrgang

Luckenwalde, 25. September 2006

Nr. 26

Inhaltsverzeichnis**Amtlicher Teil**

Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2006	3
Beschlüsse der 19. Sitzung des Kreistages am 18. September 2006	5
Vorlagennummer: 3-0888/06-I	5
Vorlagennummer: 3-0810/06-III	5
Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung in Tagespflege (Tagespflegekostenbeitragsatzung)	6
Vorlagennummer: 3-0864/06-KT	11
Vorlagennummer: 3-0867/06-II	11
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften	12
Vorlagennummer: 3-0815/06-III	13
Entgeltordnung für das Schullandheim "Haus am See"	14
Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming über Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen, die im Landkreis Teltow-Fläming zugelassen sind	17

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming
für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg i.V.m. § 63 Abs. 1 LkrO wird nach Beschluss des Kreistages vom 20.02.2006 sowie Beitrittsbeschluss vom 18.09.2006 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	153.195.500 €
	in der Ausgabe auf	174.216.400 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	19.572.500 €
	in der Ausgabe auf	19.572.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	4.500.000 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	40.000.000 €

§ 3

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 45 v.H. der für das Haushaltsjahr 2006 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 60.000 € und mehr als 50 v.H. des Ansatzes betragen.

Darunter liegende Beträge sind als geringfügig anzusehen.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 35.000 € entscheidet die Kämmerin und im Übrigen der Landrat, so weit nicht nach der Hauptsatzung der Kreisversammlung oder der Kreistag zuständig ist.

Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund oder Land kann der über- und außerplanmäßigen Ausgabe in voller Höhe vom Landrat oder von der Kämmerin zugestimmt werden.

§ 5

Treten gemäß § 79 GO Bbg Mehrausgaben auf, ist eine Nachtragssatzung zu erlassen. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO sind Mehrausgaben dann, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres überschreiten. Aufgrund des § 79 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GO sind Ausgaben erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 200.000 € betragen.

Luckenwalde, 20. 09. 2006

Peer Giesecke
Landrat

Gemäß § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung i.V.m. § 63 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung nehmen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während der Öffnungszeiten in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt für Finanzen und Personal, im Sekretariat, Zimmer C 5.0.13, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 des Landkreises Teltow-Fläming wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 11. 09. 2006, Az.III/2.16-353-32/72, ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 20. 09. 2006

Peer Giesecke

**Beschlüsse der 19. Sitzung des Kreistages
am 18. September 2006**

Vorlagennummer: 3-0888/06-I

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 18.09.2006 im öffentlichen Teil:

der Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg, den Gesamtbetrag der Kredite in der Haushaltssatzung 2006 von 6.100.000 € auf 4.500.000 € und den Höchstbetrag der Kassenkredite von 45.000.000 € auf 40.000.000 € festzusetzen, beizutreten.

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Heide Igel
Mitglied des Kreistages

Vorlagennummer: 3-0810/06-III

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 18.09.2006 im öffentlichen Teil:

die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung in Tagespflege (Tagespflegekostenbeitragssatzung).

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Heide Igel
Mitglied des Kreistages

**Satzung des Landkreises Teltow-Fläming
über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme
von Kinderbetreuung in Tagespflege
(Tagespflegekostenbeitragsatzung)**

Auf der Grundlage von § 90 Abs.1 Nr. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 8. September 2005 (GVBl. I S. 2729) und § 18 Abs. 2 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 18.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Tagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung, sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Tagespflege dient Kindern, für deren Wohl diese Betreuungsform als geeignet und erforderlich festgestellt wird oder eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignet und erforderlich anerkannt wird.
- (2) In Tagespflege werden vorrangig Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit der Personensorgeberechtigten, die häusliche Abwesenheit der Personensorgeberechtigten wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagespflege erforderlich macht.
- (3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist der Abschluss eines Tagespflegevertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und dem Jugendamt des Landkreises.

§ 2 Kostenbeitrag und Bemessungsgrundlagen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege werden Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Die Kostenbeiträge werden sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner ist jede/r Personensorgeberechtigte, auf deren/dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Form der Tagespflege in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigte/r ist diejenige/derjenige, der/dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Festsetzung des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Ändert sich das Einkommen während der Betreuungszeit in der Tagespflege um mindestens 10 v. H. des zugrundegelegten Einkommens, wird der Kostenbeitrag neu festgesetzt. Die Änderung wird ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Veränderung eingetreten ist, wirksam.
- (3) Erbringt ein Kostenbeitragsschuldner trotz Aufforderung keine Einkommensnachweise, wird der Höchstbeitrag als Kostenbeitrag festgesetzt.
- (4) Der sich aus der Tabelle zu § 2 Abs. 2 ergebende Kostenbeitrag berücksichtigt die Unterhaltspflicht gegenüber nur einem Kind. Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind verringert sich der Kostenbeitrag bei den Einkommensstufen 3 bis 7 um jeweils zwei Stufen und bei den Einkommensstufen 8 bis 20 um jeweils eine Stufe.
- (5) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Verlaufe eines Monats, ist der Kostenbeitrag entsprechend des Verhältnisses von Betreuungstagen und Arbeitstagen des Monats zu zahlen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Tagespflege und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld besteht auch, wenn das Kind die Tagespflegestelle über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu vier Wochen nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit, Urlaub).
- (3) Der Kostenbeitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig und auf das im Kostenbeitragsbescheid angegebene Konto des Landkreises Teltow-Fläming einzuzahlen. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Erlass des Kostenbeitrages

- (1) Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf schriftlichen Antrag der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten, wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 7 Zu berücksichtigendes Einkommen

- (1) Das zu berücksichtigende monatliche Einkommen ist getrennt für die Personensorgeberechtigte/n zu ermitteln und danach zusammenzufassen. Der Gesamtbetrag dient als Berechnungsgrundlage in der Anlage.

- (2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Grundrente nach oder entsprechend dem Bundesversorgungsgesetz sowie der Renten und Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für einen Schaden an Leben sowie an Körper und Gesundheit gewährt werden bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.
- (3) Von dem Einkommen sind abzusetzen
- auf das Einkommen gezahlte Steuern und
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie
 - nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (4) Von dem nach den Absätzen 2 und 3 errechneten Betrag sind Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person abzuziehen. In Betracht kommen insbesondere
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen,
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
 - Schuldverpflichtungen.

Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung des nach den Absätzen 2 und 3 errechneten Betrages um pauschal 25 vom Hundert. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Die kostenbeitragspflichtige Person muss die Belastungen nachweisen.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die zur Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens notwendig sind und sie haben zur Glaubhaftmachung die entsprechenden Nachweise spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes in Tagespflege vorzulegen.
- (2) In der Folgezeit ist das Einkommen einmal jährlich, jeweils zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in Tagespflege, nachzuweisen.
- (3) Die Kostenbeitragsschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Höhe des Kostenbeitrags haben kann, insbesondere Veränderungen in den Einkommensverhältnissen, unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Luckenwalde, 21.09.2006

Peer Giesecke
Landrat

Die Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung in Tagespflege (Tagespflegekostenbeitragssatzung) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming wird hiermit angeordnet.

Luckenwalde, 21.09.2006

Peer Giesecke
Landrat

Anlage zu § 2 Absatz 2 der Tagespflegekostenbeitragsatzung														
Kostenbeitrag Tagespflege														
Eink.- stufe	Alter Betreuungszeit in h/Tag	unter 3 Jahren					3 Jahre - Schuleintritt					Schuljahrg. 1 - 6		
		2	4	6	8	über 8	2	4	6	8	über 8	2	4	über 4
zu berücksicht. Eink. bis		Elternbeitrag in €												
1	0 bis 750	5	10	15	20	25	4	9	13	17	22	5	10	15
2	751 bis 850	7	14	21	27	34	5	12	17	23	29	6	12	19
3	851 bis 950	9	17	26	35	43	7	15	22	29	36	7	15	22
4	951 bis 1.050	11	21	32	42	53	8	18	26	34	44	9	17	26
5	1.051 bis 1.150	12	25	37	49	62	10	20	30	40	51	10	20	30
6	1.151 bis 1.300	15	30	45	61	76	12	25	37	49	61	12	24	35
7	1.301 bis 1.450	18	36	54	72	89	14	29	43	57	72	14	27	41
8	1.451 bis 1.600	21	41	62	83	103	16	33	50	66	83	16	31	46
9	1.601 bis 1.800	24	49	73	97	122	19	39	58	78	97	18	36	54
10	1.801 bis 2.000	28	56	84	112	140	22	45	67	89	112	21	41	61
11	2.001 bis 2.200	32	63	95	127	158	25	51	75	101	126	23	46	69
12	2.201 bis 2.400	35	71	106	142	177	28	56	84	112	140	26	51	76
13	2.401 bis 2.700	41	82	123	164	204	32	65	97	129	162	29	58	87
14	2.701 bis 3.000	46	93	139	186	232	36	74	110	147	183	33	66	98
15	3.001 bis 3.300	52	104	156	208	260	41	82	123	164	205	37	73	109
16	3.301 bis 3.600	57	115	173	230	287	45	91	136	181	227	41	80	120
17	3.601 bis 3.900	63	126	189	252	315	49	99	149	199	248	44	88	131
18	3.901 bis 4.200	68	137	206	274	342	54	108	162	216	270	48	95	142
19	4.201 bis 4.600	76	151	228	304	379	59	120	179	239	298	53	105	157
20	ab 4.601	83	166	250	333	416	65	131	196	262	327	58	115	172

Vorlagennummer: 3-0864/06-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 18.09.2006 im öffentlichen Teil:

1. Herrn Marco Eller als sachkundigen Einwohner aus dem Haushalts- und Finanzausschuss abzubrufen.
2. Frau Peggy Kühnapfel als sachkundige Einwohnerin in den Haushalts- und Finanzausschuss zu berufen.

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Heide Igel
Mitglied des Kreistages

Vorlagennummer: 3-0867/06-II

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 18.09.2006 im öffentlichen Teil:

die Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften.

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Heide Igel
Mitglied des Kreistages

**Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises
Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
für Amtshandlungen im Vollzug fleisch- und
geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften**

Aufgrund § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S 398, 433) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 18.09.2006 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygienegebührensatzung) vom 1. Oktober 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 34 vom 2. Oktober 2003) wird aufgehoben.

§ 2 In- Kraft- Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 1. August 2006 in Kraft.

Luckenwalde, 21.09.2006

Peer Giesecke
Landrat

Die Bekanntmachung der „Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften“ im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming wird hiermit angeordnet.

Luckenwalde, 21.09.2006

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 3-0815/06-III

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 18.09.2006 im öffentlichen Teil:

die Entgeltordnung für das Schullandheim „Haus am See“ in Dobbrikow.

Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Heide Igel
Mitglied des Kreistages

Entgeltordnung für das Schullandheim "Haus am See"

Aufgrund § 29 Abs. 2 Nr. 14 und § 63 Abs. 1 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S.210) in Verbindung mit § 74 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 18.09.2006 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Nutzung des Schullandheimes "Haus am See" in 14947 Nuthe-Urstromtal (OT Dobbrikow), Weinbergstraße 28, das der Landkreis Teltow-Fläming betreibt und unterhält, sind privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten .

§ 2 Nutzer

(1) Das Schullandheim steht vorrangig Kinder- und Jugendgruppen, insbesondere der Primarstufe und Sekundarstufe I an Schulen im Landkreis Teltow-Fläming, für Schulfahrten zur Nutzung zur Verfügung.

(2) Im Rahmen vorhandener Kapazitäten kann das Schullandheim auch für andere Veranstaltungen zur Nutzung zugelassen werden.

(3) Nutzer des Schullandheimes können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

§ 3 Entgelte

(1) Verpflegung

Das Schullandheim bietet eine Versorgung mit Frühstück, Mittagessen, Vesper und Abendessen an.

Mahlzeit	Entgelt/pro Person in Euro
Frühstück	2,20
Mittagessen	3,10
Vesper	1,50
Abendessen	2,20

Tagessatz/Vollverpflegung: 9,00

Lunchpakete haben in beiden Schullandheimen den Preis der Mahlzeit, an deren Stelle sie gereicht werden. Ihre Bereitstellung ist nur bei rechtzeitiger Bestellung möglich.

(2) Belegung

Kinder- und Jugendgruppen
aus dem Landkreis Teltow-Fläming
einschließlich notwendiger Betreuer 6,00 Euro/pro Tag/pro Person

Sonstige 11,00 Euro/pro Tag/pro Person

Bei mehrtägiger Nutzung zählen An- und Abreisetag als ein Belegungstag, wenn die Anreise nach 10.00 Uhr und Abreise bis 10.00 Uhr erfolgt.

(3) Bettwäscheausleihe

Die Ausleihe von Bettwäsche während des Aufenthaltes in dem Schullandheim beträgt 3,00 Euro/pro Bettwäschegarnitur (3teilig).

§ 4
Entgeltbefreiung

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Hauptwohnung im Landkreis Teltow-Fläming, deren Unterhaltsverpflichtete Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) - und Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) - erhalten, sind von der Bezahlung der in § 3 festgelegten Entgelte befreit.

§ 5
Vertragsabschluss

(1) Die Nutzung der Schullandheime ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Zeitraumes, der genauen Personenzahl (männlich/weiblich) sowie der gewünschten Leistungen bei den Schullandheimen zu beantragen und erfolgt auf der Grundlage eines abzuschließenden Vertrages.

(2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Antragsteller das schriftliche Angebot des Schullandheimes innerhalb der angegebenen Frist schriftlich angenommen hat.

(3) Erfolgt die Nutzung der Schullandheime im Rahmen schulischer Veranstaltungen, ist die Annahme durch den Schulleiter oder den Schulträger zu erklären.

(4) Sofern der Annehmende als Vertreter Dritter handelt, ist dies in der Erklärung deutlich zu machen. Insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zu seiner Unwirksamkeit insgesamt.

§ 6
Vertragsänderungen und Rücktritt

(1) Bis zu vier Wochen vor dem Anreiseternin kann die Abmeldung einzelner Personen kostenfrei erfolgen. Sie muss dem Schullandheim schriftlich angezeigt werden. Maßgebend ist das Datum des Posteingangs.

(2) Eine Erhöhung der Anzahl der Personen ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Ohne vorherige Absprache zwischen den Vertragspartnern besteht kein Anspruch auf Nutzung und eine Abweisung von zusätzlichen Personen am Anreisetag bleibt vorbehalten.

(3) Der Gast kann bis zu 6 Wochen vor dem Anreiseternin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten.

(4) Eine Kündigung des Vertrages ist ansonsten nur aus wichtigem Grund möglich und gegenüber dem Schullandheim schriftlich zu erklären. Der Landkreises Teltow-Fläming behält sich vor, in diesem Falle Ausfallkosten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 324 BGB) in Rechnung zu stellen.

(5) Das Schullandheim kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Gast sich trotz Abmahnung nicht an sachlich begründete Hinweise hält, vor allem gegen die Hausordnung verstößt und sein weiterer Aufenthalt insbesondere für andere Gäste, Anlieger des Schullandheimes oder auch den Landkreis Teltow-Fläming nicht mehr zumutbar ist. In diesem Fall wird der Gesamtpreis – gemäß Vertrag – für den gesamten Aufenthalt in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Rückreise, bei Minderjährigen auch die der Begleitpersonen, werden vom Schullandheim nicht übernommen.

(6) Nimmt der Gast einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so behält der Landkreis Teltow-Fläming gleichwohl den Anspruch auf das im Vertrag ausgewiesene Entgelt. Es werden jedoch soweit möglich ersparte Aufwendungen bei der Rechnungslegung berücksichtigt. Dies gilt nicht für völlig unerhebliche bzw. ihrem Umfang nach nicht ins Gewicht fallende Leistungen.

§ 7 Abrechnung

(1) Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel am Abreisetag. Eine Barzahlung im Schullandheim ist nicht möglich.

(2) Die Rechnung wird innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt fällig und ist beim Landkreis Teltow-Fläming zu begleichen. Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten sind im Verlaufe des Aufenthaltes schriftlich anzuzeigen und innerhalb einer Woche nach Abschluss des Aufenthaltes geltend zu machen.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Entgeltordnung tritt am 01. 10. 2006 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Entgeltordnung tritt gleichzeitig die Entgeltordnung vom 26. 11. 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 28. 11. 2001, Nr. 30) außer Kraft.

Luckenwalde, 21.09.2006

Peer Giesecke
Landrat

Die Bekanntmachung der Entgeltordnung für das Schullandheim "Haus am See" im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming wird hiermit angeordnet.

Luckenwalde, 21.09.2006

Peer Giesecke
Landrat

**Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming
über Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen,
die im Landkreis Teltow-Fläming zugelassen sind****vom 8. September 2006**

Durch diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I, S. 1573), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 18. Juli 1995 (BGBl. I, S. 951) für alle Unternehmen mit Genehmigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr (gem. §§ 47 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) des Landkreises Teltow-Fläming eine

Ausnahmegenehmigung

von den Vorschriften des § 26 Abs. 3 der BOKraft zur Anbringung von Eigenwerbung an Taxen und Mietwagen unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Es darf Eigenwerbung auf den Flächen der seitlichen Fahrzeigtüren an Taxen und Mietwagen angebracht werden. Die Nutzung der Flächen über die seitlichen Fahrzeigtüren hinaus ist nicht gestattet.
2. Das Führen von politischer und religiöser Werbung an Taxen und Mietwagen ist unzulässig.
3. Jegliche Hinweise auf Preisgestaltung sowie direkte Fahrpreisangaben sind nicht erlaubt.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt ab 1. Januar 2007 für den Zeitraum bis 31. Dezember 2010.
5. Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt ergänzender Auflagen und Bedingungen sowie des jederzeitigen Widerrufs.
6. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Taxen und Mietwagen, die im Landkreis Teltow-Fläming zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Allgemeinverfügung zugelassen sind.
7. Die Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen, sofern durch die Anbringung der Eigenwerbung die Ergänzungsfunktion des Verkehrs mit Taxen und Mietwagen zum öffentlichen Personenverkehr gefährdet werden sollte.
8. Sonstige, die Werbung einschränkende oder ausschließliche Rechtsvorschriften, insbesondere §§ 30 und 33 StVZO, bleiben unberührt.

Luckenwalde, 8. September 2006

Giesecke
Landrat